

**(Staatssekretär Götze)**

ner Zuständigkeit erledigt. Der Landrat bzw. die Landrätin entscheidet in diesen Angelegenheiten nach freiem Ermessen darüber, ob und inwieweit er/sie hierzu Fragen des Kreistags beantwortet. Bezogen auf den konkreten Fall wird jedoch zu beachten sein, dass die ursprüngliche Zweckbindung der Wohncontainer die im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommene Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung bereits im Jahr 2020 beendet wurde. Damit endete, soweit bisher ersichtlich, auch die Verwendung der Container im Aufgabenspektrum des übertragenen Wirkungskreises. Die insoweit im Vermögen des Landkreises verbliebenen Container können von diesen – wenn er sie zur eigenen Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt – grundsätzlich auch veräußert werden, wobei die Vorgaben des § 67 Thüringer Kommunalordnung zu beachten sind. Insofern könnte die Veräußerung der Container durch den Landkreis nach Beendigung der Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis als ein Verwaltungsvorgang im eigenen Wirkungskreis zu betrachten sein, für den dann grundsätzlich ein Informationsanspruch der Mitglieder des Kreistags bestünde. Da die Prüfung des Landesverwaltungsamtes noch nicht abgeschlossen ist, bitte ich um Verständnis, dass wir uns diesbezüglich noch keine abschließende Rechtsmeinung bilden konnten, aber es spricht aus meiner Sicht sehr viel dafür, dass es sich hier um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, sprich um eine Vermögensverwaltung handelt. Sobald die Prüfung abgeschlossen sein wird, bekommen Sie von uns selbstverständlich eine ergänzende schriftliche Antwort.

**Vizepräsident Worm:**

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Es gibt eine Nachfrage.

**Abgeordnete Henfling, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Weil wir das nicht evaluieren konnten, stellt sich für uns die Frage, ob der Landkreis in dem Fall der Verkäufer über „eBay Kleinanzeigen“ ist und – wenn das so ist – ob es üblich ist, dass offizielle Stellen Dinge über „eBay Kleinanzeigen“ verkaufen. Wenn Sie es nicht beantworten können, würde ich mich freuen, wenn da noch mal nachgehakt wird.

**Götze, Staatssekretär:**

Das wird das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung dieses Vorganges sicher mitbetrachten und auch einer rechtlichen Bewertung unterziehen.

**Vizepräsident Worm:**

Gibt es weitere Nachfragen? Das kann ich nicht erkennen. Damit rufe ich die nächste mündliche Anfrage auf in der Drucksache 7/3569, die gestellt wird durch Frau Abgeordnete Wahl.

**Abgeordnete Wahl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Danke, Herr Präsident.

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes in Thüringen – nachgefragt

Da aufgrund eines Versehens der Einleitungstext der Kleinen Anfrage 7/1937 „Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes in Thüringen“ nicht abgedruckt wurde und der Landesregierung ohne diesen eine Beantwortung nur schwer möglich war, werden mit dieser Mündlichen Anfrage die Fragen 1 bis 4 inklusive Einleitungstext erneut gestellt.

Der Einleitungstext lautet:

**(Abg. Wahl)**

In seinem Jahresbericht 2021 zur Überörtlichen Kommunalprüfung stellte der Thüringer Rechnungshof unter Punkt XVI fest: „Beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zeigen sich insbesondere auf der Einnahmeseite gravierende Mängel. Bestehende Forderungen werden nur unzureichend durchgesetzt. Einnahmemöglichkeiten bleiben ungenutzt und Unterhaltsschuldner können sich ihrer Leistungspflicht entziehen.“

Der Landesrechnungshof prüfte in diesem Zusammenhang zwei kreisfreie Städte. Nach Auswertung des Berichts im Innen- und Kommunalausschuss stellen sich weitere Fragen, insbesondere dazu, wie der Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes landesweit vonstattengeht. Die für den Vollzug zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen zahlen Unterhaltspflichtige den Unterhalt nicht beziehungsweise können ihn nicht zahlen, sodass die Kommunen einspringen müssen?
2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den festgestellten Mängeln beim Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes?
3. Erwägt die Landesregierung diesbezüglich zum Beispiel rechtsaufsichtliche oder andere Maßnahmen?
4. Welche Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten werden von Kommunen ergriffen, um säumige Unterhaltspflichtige zur Zahlung aufzufordern – gegebenenfalls mit Nennung von Best-Practice-Beispielen?

Vielen Dank.

**Vizepräsident Worm:**

Vielen Dank, Frau Abgeordnete. Für das Sozialministerium antwortet Frau Ministerin Werner.

**Werner, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:**

Danke, sehr geehrter Herr Präsident. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, damit wurde klarer, in welche Richtung die Fragen gehen sollten. Ich möchte Sie sehr gern beantworten.

Zu 1: Unterhaltspflichtige zahlen in der Regel aus zwei Gründen nicht oder nicht in ausreichender Höhe Kindesunterhalt. Entweder ist der unterhaltspflichtige Elternteil nicht leistungsfähig oder der unterhaltspflichtige Elternteil entzieht sich seiner Unterhaltspflicht. Man muss feststellen – das haben Studien ergeben –, dass die Leistungsunfähigkeit von Unterhaltspflichtigen der häufigste Grund dafür ist, dass Unterhaltspflichtige ihrer Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen können.

Zu Frage 2: In Thüringen sind die Kommunen im eigenen Wirkungskreis für die Gewährleistung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständig. Die von den Kommunen dafür eingerichteten Unterhaltsvorschussstellen widmen sich kontinuierlich der Optimierung der Verwaltungsverfahren und -prozesse im Hinblick auf die Qualifizierung des Forderungsmanagements. Mit der UVG-Reform 2017, und damit einhergehend einer Erweiterung des UVG-Leistungsanspruchs bis zum 18. Lebensjahr des Kindes, ging eine Verdoppelung der Antragszahlen von 14.500 im Jahr 2016 auf 28.855 Ende 2018 einher. Die Kommunen wurden dadurch vor große Herausforderungen gestellt. Um dem Antragsumfang zeitnah zu entsprechen, war ein rascher Auf- und Ausbau der vorhandenen Personalstellen notwendig. Viele neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten eingestellt und geschult werden. Die Gewährleistungsverantwortung der Kommunen wurde von der Landesregierung durch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen unterstützt. Von daher bin ich zuversichtlich, dass die vom Thüringer Rechnungshof festgestellten Mängel bald beseitigt sind.

**(Ministerin Werner)**

Zu Frage 3: Die Frage ist mit einem Nein zu beantworten. Ich verweise hier noch mal auf meine Ausführungen zu Frage 2.

Zu Frage 4: § 7 UVG bietet die gesetzliche Grundlage für die Rückholung des gezahlten Unterhaltsvorschusses durch die UV-Stellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Stellt die UV-Stelle fest, dass die Voraussetzungen für die staatliche Zahlung der Unterhaltsleistung nicht oder nicht durchgehend vorgelegen haben, dann hat der Staat gegen den Unterhaltspflichtigen einen eigenständigen Schadensanspruch des öffentlichen Rechts. Die daraus resultierenden Rückforderungen sind von den UV-Stellen in teilweise komplizierten und aufwendigen Verwaltungsverfahren und gegebenenfalls vor den Verwaltungsgerichten durchzusetzen. Die Kommunen haben verschiedene Sanktionsmöglichkeiten bei der Rückholung des Unterhaltsvorschusses von der Mahnung bis zur Vollstreckung, der Erhebung von Verzugszinsen, der Erwirkung eines Titels oder dem Einleiten von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit entsprechenden Geldbußen.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Vizepräsident Worm:**

Vielen Dank, Frau Ministerin. Gibt es Nachfragen? Das kann ich nicht erkennen. Damit kommen wir zur nächsten Mündlichen Anfrage, Herr Abgeordneter Cotta, in der Drucksache 7/3574. Bitte, Herr Abgeordneter.

**Abgeordneter Gröning, AfD:**

Sehr geehrter Herr Präsident, der Herr Cotta ist leider nicht anwesend. Ich gehe stellvertretend auf dessen Anfrage ein. Also.

Mündliche Anfrage des Abgeordneten Cotta: Genehmigung und Bau von Windkraftanlagen im Landkreis Hildburghausen

Zum geplanten Bau von Windenergieanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Beinerstadt im Landkreis Hildburghausen auf Grundlage des Regionalplans Südwestthüringen von 2012 ergeben sich folgende Fragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Entsprechen Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Beinerstadt während des seit dem Jahr 2015 rechtshängigen Änderungsverfahrens des Regionalplans Südwestthüringen der derzeit geltenden Rechtslage?
2. Entsprechen die erforderlichen Gutachten und Dokumentationen für die Genehmigung von Windenergieanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Beinerstadt noch aktuellen Anforderungen, wenn sich der Regionalplan Südwestthüringen in einem Änderungsverfahren befindet?
3. Welche Kontrollmöglichkeit besteht seitens des Landes, des Landkreises Hildburghausen und der Gemeinde Beinerstadt, um die Gültigkeit von Gutachten für Genehmigungen, die auf dem derzeit (noch) geltenden Regionalplan Südwestthüringen beruhen, festzustellen?

Und letztens, 4. Welche Möglichkeiten bestehen für Gemeinden und Städte, um den Bau von Windenergieanlagen in laufenden Änderungsverfahren eines Regionalplans bis zum Abschluss des Planänderungsverfahrens zu verschieben?

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.